

Merkblatt für das Technische Grundpraktikum und das Fachpraktikum im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (nach SO 2014, 2016, 2020, Stand: Mai 2023)

Das Merkblatt gilt für Studierende, die nach einer der Studienordnungen (SO) von 2014, 2016 oder 2020 studieren.

Präambel

Die Praktika sind wesentlicher Bestandteil der wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Ausbildung.

Mit den Praktika werden die Ziele verfolgt, die Studierenden mit der Berufspraxis vertraut zu machen und theoretische Lehrinhalte zu konkretisieren. Ein Praktikum gewährt verbesserte Einstiegschancen in den Beruf, weil private und öffentliche Arbeitgeber großen Wert auf praktische Erfahrungen legen.

1 Dauer und zeitliche Anordnung der Praktika

Im Rahmen des Bachelorstudiums Wirtschaftsingenieurwesen sind zwei Praktika zu absolvieren: ein technisches Grundpraktikum und ein Fachpraktikum.

Das **Technische Grundpraktikum** (4 Wochen) sollte vor Beginn des Studiums absolviert werden und ist bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachzuweisen.

Das **Fachpraktikum** (9 Wochen) kann in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt oder in zwei Teile gesplittet absolviert werden. Die Mindestdauer eines Teiles beträgt 4 Wochen. Das Fachpraktikum ist Bestandteil des Moduls 12 (Bachelorarbeit). Der Zeitraum wird direkt mit dem Unternehmen, i. d. R. innerhalb eines Praktikumsvertrages, vereinbart.

Wichtig:

Die Praktikanten müssen den Unternehmen für den Zeitraum des jeweiligen Praktikums uneingeschränkt, d. h. ohne Unterbrechung und mit voller wöchentlicher Arbeitszeit, zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Praktika ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorgrades. Die Bewertung des Fachpraktikums fließt in die Gesamtnote ein.

2 Inhaltliche Ausrichtung und Zielstellung der Praktika

2.1 Technisches Grundpraktikum

Im Technischen Grundpraktikum sollen die Studierenden ingenieurmäßige Verfahren, Prozesse und Hilfsmittel kennenlernen, einen Überblick über deren Einsatz in entsprechenden Industriezweigen erhalten, sowie sich mit dem organisatorischen Ablauf und typischen Problemen in Unternehmen auseinandersetzen.

Das Technische Grundpraktikum soll Tätigkeiten in mind. zwei der jeweils nachfolgend genannten Schwerpunkte enthalten:

- Studienrichtung Maschinenbau: Grundlegende maschinentypische Verfahren wie Spanen, Umformen, Urformen, Fügen, Trennen, Wärmebehandlung
- Studienrichtung Elektrotechnik: Fertigung von Bauelementen, Baugruppen und Geräten, Messung und Prüfung, Aufbau, Montage, Wartung und Überwachung von Anlagen und Systemen

2.2 Fachpraktikum

Das Fachpraktikum soll zum überwiegenden Teil im jeweils gewählten Berufsfeld erfolgen, d. h. die Tätigkeiten sollen bei entsprechenden Unternehmen oder anderen Organisationen oder in Funktionsbereichen von diesen erfolgen, die mit dem gewählten Berufsfeld übereinstimmen. Ob das Fachpraktikum inhaltlich zu dem gewählten Berufsfeld passt, sollte **vor** Aufnahme des Praktikums mit dem Berufsfeldverantwortlichen geklärt werden. Aufgrund der Kürze des Praktikums ist ein intensives Bemühen des Praktikanten, sich im Laufe seiner Praktikantenzeit einen Überblick über die Aufgaben des jeweiligen Funktionsbereiches zu verschaffen, notwendig.

Beispielhaft seien die folgenden vier Ausbildungsschwerpunkte für die Absolvierung eines anererkennungswürdigen, relevanten Praktikums genannt (siehe auch Inhalte der Berufsfeldmodule):

- (1) Modul 10.1 – Berufsfeld Produktentwicklung/B2B-Marketing: Einsatz im Rahmen der kostenorientierten Konstruktion und Entwicklung von Produkten oder Vermarktung von Innovationen.
- (2) Modul 10.2 – Berufsfeld Beschaffung/Produktion/Logistik/Arbeitsgestaltung: Übernahme von Aufgaben im Bereich Produktionsplanung und -steuerung, Arbeitsgestaltung, Materialfluss oder Logistik.
- (3) Modul 11.1 – Berufsfeld elektrische Energietechnik: Übernahme von Aufgaben u. a. im Bereich Investitionsplanung in der Energiewirtschaft oder Konzeption von Hochspannungsnetzen.
- (4) Modul 11.2 – Berufsfeld Automatisierungs-, Informations- und Mikrosystemtechnik: Aufgaben u. a. im Bereich Projektierung und Entwicklung, Entwurf, Prüfung und Erforschung von Systemen, Komponenten und Technologien.

3 Nachweis und Zeugnis

3.1 Technisches Grundpraktikum

Für die Anerkennung des Technischen Grundpraktikums sind die Fakultäten für Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Für den Nachweis ist unter Beifügung einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung entweder

- ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder einfaches Arbeitszeugnis (enthält auf dem Unternehmens-Kopfbogen mind. Namen des Praktikumsunternehmens, Praktikumszeitraum, Praktikumsinhalte sowie Namen, Adresse, Geburtsdatum des Praktikanten) **oder**
- eine ausgefüllte Praktikumsbescheinigung **und** zusätzlich ein vom Unternehmen bestätigter Nachweis über die Inhalte des technischen Grundpraktikums

im Original in dem jeweiligen Praktikantenamt der Fakultät vorzulegen.

3.2 Fachpraktikum

Als Nachweis über das absolvierte Fachpraktikum oder Teile davon sind für jeden Praktikumsenteil

- ein Praktikumsbericht **und**
- im Original ein qualifiziertes Arbeitszeugnis oder einfaches Arbeitszeugnis (enthält auf einem Unternehmens-Kopfbogen mind. Namen des Praktikumsunternehmens, Unternehmensbereich, Tätigkeiten und Dauer des Praktikums sowie Namen, Adresse, Geburtsdatum des Praktikanten)

zunächst beim Praktikantenamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (formale Prüfung) und dann beim Berufsfeldverantwortlichen (inhaltliche Prüfung) vorzulegen und von diesen jeweils bestätigen zu lassen.

Für das gesamte Fachpraktikum ist ein 6 Seiten umfassender Praktikumsbericht anzufertigen. Bei einem gesplitteten Praktikum genügt ein Praktikumsbericht mit mehreren Gliederungspunkten. Hinweise für den Praktikumsbericht:

Form

Der Praktikumsbericht sollte:

- entsprechend den Hinweisen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten (erhältlich beim Praktikantenamt) erstellt werden,
- mit einem Deckblatt versehen werden, das alle wichtigen Angaben (Fakultät, Professur, Lehrstuhlinhaber, Name, Matrikelnummer, Anschrift und eMail-Adresse, Studienbeginn, Studiengang, Berufsfeld, Abgabedatum, Praktikumsunternehmen, Praktikumsdauer) enthält,
- eine Gliederung umfassen, die dem eigentlichen Text vorangestellt ist, und
- mit Heftstreifen („Aktendulli“) **oder** digital eingereicht werden.

Inhaltliche Anforderungen

Der Praktikumsbericht soll folgende Darstellungen beinhalten:

- Unternehmensbeschreibung
- Darlegung der Aufgabe(n)
- Herstellung des Bezuges zu ausgewählten Lehrveranstaltungen des Berufsfeldes
- Wahrgenommene Verbesserungspotentiale im Umfeld des Einsatzortes
- Fazit des Praktikums (persönliche Erkenntnisse)

Bewertung

Der Praktikumsbericht wird durch den Berufsfeldverantwortlichen bewertet. Bewertungskriterien sind insbesondere:

- Erfüllung der Anforderungen zu Form und Inhalt
- Art und Weise, wie der Bezug zum Berufsfeld hergestellt wird (unter Berücksichtigung der im Praktikum gegebenen Möglichkeiten)
- Struktur und Systematik des Berichts
- Stil, Rechtschreibung und Grammatik

4 Anerkennung von Berufsausbildung/-tätigkeit, Werkstudenten-tätigkeit und Fachpraktischen Ausbildungszeiten als Praktikum

4.1 Anerkennung von Berufsausbildung/-tätigkeit als Praktikum

Die Arbeitstätigkeit innerhalb einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eine vorherige Berufstätigkeit können ganz oder teilweise als Äquivalent für die Praktika anerkannt werden, wenn und soweit sie überwiegend im Bereich der Studienrichtung bzw. des Berufsfeldes erfolgten.

Die Anerkennung des **Technischen Grundpraktikums** erfolgt bei der dafür zuständigen Stelle der Fakultät für Maschinenbau bzw. der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik nach Vorlage entsprechender Nachweise.

Eine Anerkennung **des Fachpraktikums** muss beim Berufsfeldverantwortlichen oder bei einem anderen, am entsprechenden Berufsfeld mitwirkenden Professor beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Einzelfallentscheidungen.

Praktika, die während eines Urlaubssemesters absolviert wurden, sind ganz oder teilweise anererkennungsfähig (§ 20 Abs. 3 SächsHSFG), wenn und soweit sie überwiegend im Bereich der Studienrichtung bzw. des Berufsfeldes absolviert wurden.

4.2 Anerkennung von Werkstudententätigkeit als Praktikum

Werkstudententätigkeiten und Tätigkeiten als studentische Hilfskraft können nicht als **Technisches Grundpraktikum** anerkannt werden (Beschluss des Prüfungsausschusses vom 15.11.2016).

Werkstudententätigkeiten können als Äquivalent für das **Fachpraktikum** anerkannt werden, wenn und soweit sie überwiegend im Bereich der Studienrichtung bzw. des Berufsfeldes erfolgten. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Wochenarbeitszeit mindestens 15 Stunden beträgt. Insgesamt muss die Arbeitszeit eines 9-wöchigen Praktikums mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit erreicht werden. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft werden nicht als Fachpraktikum anerkannt (Beschluss des Prüfungsausschusses vom 15.11.2016).

Eine Anerkennung des Fachpraktikums muss beim Berufsfeldverantwortlichen oder bei einem anderen, am entsprechenden Berufsfeld mitwirkenden Professor beantragt und vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Bewilligung erfolgt durch Einzelfallentscheidungen.

4.3 Anerkennung von Fachpraktischen Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen, an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie von betrieblichen Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik als Technisches Grundpraktikum

Fachpraktische Ausbildungszeiten in schulischem Rahmen an Fachgymnasien Technik, an Technikerschulen, an entsprechenden Ausbildungsstellen sowie betriebliche Ausbildungszeiten im Rahmen des Besuches einer Fachoberschule Technik können bis zu zwei Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet werden, soweit sie die im Merkblatt für das Technische Grundpraktikum und das Fachpraktikum für Studierende des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen geforderten Tätigkeitsbereiche (siehe 2.1) abdecken. 40 Stunden werden als eine Praktikumswoche gewertet. Betriebliche Praktika während des Besuches allgemeinbildender Schulen werden prinzipiell nicht anerkannt (Beschluss der Studienkommission vom 01.06.2022). Entsprechende Nachweise sind im Original im Praktikantenamt der Fakultät für Maschinenbau bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik vorzulegen.

5 Informationen zum Rechtsstatus, zur Versicherungspflicht der Praktikanten und zu BAföG

5.1 Rechtsstatus der Praktikanten

Praktika werden als Teil des Studiums angesehen. Studentische Praktikanten behalten daher auch während ihrer Praktika den (hochschul)rechtlichen Status eines Studierenden. Sie werden nicht Unternehmensangehörige.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 MiLoG sind Praktikanten (dort definiert in Satz 3) nicht Arbeitnehmer i.S. des Mindestlohngesetzes, wenn sie verpflichtend aufgrund einer hochschulrechtlichen Bestimmung ein Praktikum leisten. Gleiches gilt (für die Dauer bis zu 3 Monaten) nach Nr. 2, wenn dies für die Aufnahme eines Studiums geschieht, oder nach Nr. 3, wenn dies begleitend zu einer Hochschulausbildung erfolgt.

5.2 Versicherungsrechtliche Regelungen

5.2.1 Unfallversicherung

Bei Praktika ist der Studierende über das jeweilige Praktikumsunternehmen gesetzlich unfallversichert. Er gilt dann nicht mehr als Studierender, sondern als „Beschäftigter“ bzw. „wie ein Beschäftigter“ (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Der Praktikant ist über den Unfallversicherungsträger des Praktikumsunternehmens versichert.

Bei Praktika im Ausland gilt das Recht des jeweiligen „Gast“-Landes. Das bedeutet, dass der Praktikant dort genauso gegen Arbeitsunfall versichert/nicht versichert ist, wie ein inländischer Arbeitnehmer. In dem Zusammenhang ist es dringend zu empfehlen, sich vorab hierzu kundig zu machen und privat Vorsorge zu tragen.

5.2.2 Krankenversicherung

Studierende sind entweder familienversichert (in der Regel bis zum 25. Lebensjahr, § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V) oder zahlen Beiträge in die studentische Pflichtversicherung.

Auch das Pflichtpraktikum ändert an diesem Status nichts – unabhängig von der Dauer des Praktikums, der Wochenarbeitszeit oder der Höhe einer eventuellen Vergütung.

Zu beachten ist jedoch, dass ab einer monatlichen Vergütung (aller Einkünfte) von mehr als 520 € eine Familienversicherung nicht mehr möglich ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V) und eine studentische Pflichtversicherung erfolgt. Die studentische Pflichtversicherung besteht längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres. In Einzelfällen sind Ausnahmen möglich (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 SGB V).

5.2.3 Rentenversicherung

In der Rentenversicherung besteht bei Pflichtpraktika Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 3 SGB VI).

Bei sonstigen Praktika besteht eine Versicherungsfreiheit nur bei einer „geringfügigen Beschäftigung“ bzw. einer „geringfügigen selbstständigen Tätigkeit“ (§ 5 Abs. 2 SGB VI, §§ 8, 8a SGB IV), d. h. wieder bis zur 520 €-Grenze.

5.2.4 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung folgt der Versicherung in der Krankenversicherung (§ 20 Abs. 1 Nr. 9, 10 SGB XI). Wie dort besteht die Möglichkeit der Familienversicherung (§ 25 SGB XI).

5.2.5 Arbeitslosenversicherung

Die Werkstudenten- und Geringfügigkeitsregelungen gelten auch hier (gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) im Hinblick auf Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit. Daher besteht keine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung während der Pflichtpraktika, unabhängig vom monatlichen Verdienst. Bei sonstigen Praktika entfällt die Versicherungspflicht, wenn der monatliche Verdienst nicht höher als 520 € ist.

5.2.6 Haftpflichtversicherung

Fragen des Haftungsrisikos gegenüber anderen Betriebsangehörigen und gegenüber dritten Personen sollten vor Praktikumsantritt geklärt werden, insbesondere im Hinblick auf die Kfz-Haftpflicht und auf eine etwaige Anpassung bestehender privater Haftpflichtversicherungen.

5.2.7 Individuelle Prüfung

Kranken-, Renten-, Pflege-, Arbeitslosen- und Haftpflichtversicherungspflicht/-freiheit sind aufgrund der persönlichen Voraussetzungen in Einzelfallprüfung zwischen Praktikanten und Praktikumsunternehmen zu klären.

5.3 BAföG

Förderungsfähig ist nicht nur der Besuch von Hochschulen (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 BAföG), sondern auch die Teilnahme an Praktika "im Zusammenhang mit" dem Hochschulbesuch, "deren Inhalt in Ausbildungsbestimmungen geregelt ist" (§ 2 Abs. 4 S. 1 BAföG). Dies ist nach den einschlägigen Regelungen der Fakultät der Fall.

Für Praktikanten gelten dieselben Bedarfssätze wie für Studierende (§ 14 i. V. m. § 13 BAföG), Detailinformationen sind beim BAföG-Amt zu erfragen.

Zu beachten ist, dass eine Praktikumsvergütung wie Einkommen angerechnet werden kann, aber u. U. auch erhöhte Werbungskosten durch Fahrtkosten etc. entstehen (§§ 21 ff. BAföG i. V. m. EStG). Einzelheiten hierzu erfahren Sie beim zuständigen BAföG-Amt.